



Gemeindezentrum Aldrans

Hausordnung für die Benutzung des Gemeindezentrums

1. Die Beauftragten der Gemeinde üben das Hausrecht aus. Ihrer Anordnung ist Folge zu leisten.
2. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich aus dem Gebäude zuweisen.
3. Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach den in der Veranstaltungsanmeldung festgesetzten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und die überlassenen Räume innerhalb von zwei Stunden geräumt werden. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Gemeinde rechtzeitig mitzuteilen.
4. Der Saal wird durch die Beauftragten der Gemeinde dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung (Saalverantwortlicher) übergeben. Die Rückgabe des Saales hat unmittelbar nach der Veranstaltung bzw. an einem ausgemachten Termin durch den verantwortlichen Leiter der Veranstaltung an die Beauftragten der Gemeinde zu erfolgen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist. Gegebenenfalls später festgestellte Schäden oder Verluste kann die Gemeinde noch geltend machen.
5. Dem Veranstalter und den Benutzern des Saales wird es zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen. Diverser Unrat sowie sonstige Abfälle dürfen nicht auf den Boden entsorgt werden.
6. Der Veranstalter ist verpflichtet, einen ausreichenden Saaldienst einzurichten. Der Saaldienst ist neben der Brandwache verpflichtet, auf die Einhaltung der feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften genau zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen.
7. Der Saaldienst hat insbesondere auch darauf zu achten, dass die Gänge zwischen den Stuhl und Tischreihen nicht zugestellt werden und hat im Brandfall das geordnete Verlassen des Gebäudes durch die Benutzer zu regeln.
8. Die technischen Anlagen wie z.B. Musikanlage, Bühnenbeleuchtungsanlage und Küche dürfen nur von den Beauftragten der Gemeinde bzw. nach vorheriger Rücksprache mit der Gemeinde von einer fachlich qualifizierten Person bedient werden. Ohne Zustimmung der Gemeinde dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz des Saales nicht angeschlossen werden.



9. Dekorationen, Aufbauten, Ausstellungsgegenstände udgl. dürfen im Saal nur mit Zustimmung der Gemeinde ein- und angebracht werden. Sie müssen feuerhemmend imprägniert sein. Die besonderen Richtlinien und Anordnungen der Polizeibehörde sind zu beachten. Nägel oder Haken dürfen weder in Böden, Wände, Decken, Einrichtungsgegenstände udgl. eingeschlagen werden. Das Bekleben und Bemalen der Wände innen und außen sowie der Fußböden und der sonstigen Einrichtungen sowie das Anbringen von Lichtreklamen, Automaten, Schaukästen und ähnliches ist untersagt.
10. Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
11. Der Veranstalter ist verpflichtet, wegen der Bestuhlung und Bereitstellung einer Bühne oder Tanzfläche mindestens drei Werktage vor der Veranstaltung mit den beauftragten der Gemeinde Verbindung aufzunehmen.
12. Der Aufbau und das Wegräumen der Tische, Stühle, Bühne und Tanzfläche ist Sache des Veranstalters.
13. Nach der Veranstaltung ist der Saal samt Nebenräumlichkeiten den beauftragten der Gemeinde in der von ihm vorgegebenen Zeit besenrein und frei von Erbrochenem und dergleichen (→ WC-Anlagen) zu übergeben. Zudem hat der Veranstalter bzw. der Saalverantwortliche für eine gründliche Reinigung der Tische, Stühle, Bühne, Tanzfläche, WC- und Außenanlagen sowie des Ausschankes im Foyer (Bar) zu sorgen. Weiters ist dafür zu sorgen, dass die Küche in einem sauberen Zustand hinterlassen wird. (Geräte, Schränke, Arbeitsflächen sind zu reinigen.) Außenflächen müssen bis 10:00 Uhr am nächsten Tag gereinigt sein.
14. Die nach außen führenden Türen dürfen über die Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.
15. Der Gebrauch von Feuerwerkskörpern und jeglicher pyrotechnischer Erzeugnisse ist nicht gestattet. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist verboten. Die Abgabe, das Bereithalten und Mitführen von Luftballons, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls nicht zulässig.
16. Im gesamten Gemeindesaal gilt striktes Rauchverbot.
17. Tiere haben Saalverbot.
18. Der Abfall ist vom Veranstalter ordnungsgemäß zu trennen und in den dafür vorgesehenen Behältnissen im Recyclinghof entsprechend zu entsorgen. Für die Entsorgung des Restmülls stellt die Gemeinde einen Behälter zur Verfügung; die Entleerungsgebühr wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
19. Diverse Einrichtungsgegenstände wie z.B. Stühle, Stehtische sind fixer Bestandteil des Gemeindesaals und werden keinesfalls verliehen.
20. Zufahrten müssen frei bleiben, parken ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen erlaubt.